

AGZ e.V. · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
– Abteilung VII A 5 – Dr. Tettenborn –

11019 Berlin

per Email

Martinusstraße 30  
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon

02432-939009 (privat)

02461-615306 (Dienst)

02432-939008 (Fax)

dc5jq@agz-ev.de

<http://www.agz-ev.de/>

3. Mai 2004

## Stellungnahme zur Amateurfunkverordnung (AFuV)

— Entwurf Stand 19.04.2004 —

Sehr geehrter Herr Dr. Tettenborn,

haben Sie herzlichen Dank für die Zusendung des Entwurfs einer neuen Amateurfunkverordnung mit Stand 19.04.2004. Wir begrüßen, dass sich diese Version nun entscheidend mehr an den Vorgaben des übergeordneten Amateurfunkgesetzes orientiert als alle anderen Texte zuvor. Auch sehen wir etliche unserer Anmerkungen umgesetzt; hierfür sprechen wir unseren Dank aus. Allerdings gilt es noch, einige wesentliche Dinge kurz anzumerken.

### Störfallregelung (§ 17)

Die für den Fall der "wiederholten Störungen" in § 17 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen können nur bei Verstoß gegen § 17 Abs. 1 greifen: Hält sich der Funkamateur an Absatz 1, dann kann es per Definition gar nicht erst zu einer Wiederholung von Störungen kommen. Gleiches gilt für Absatz 2. Mehr noch: Wenn der Funkamateur Störungen auf der Nutzfrequenz anderer Anlagen grundsätzlich nicht verursachen darf, dann ist zudem die Vorgabe "erforderlicher Richtwerte für unerwünschte Aussendungen" in § 16 Abs. 4 logisch überflüssig, da ihr keine normative Bedeutung mehr zukommt. Hier sind Änderungen notwendig.

Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Regelung,

- zwischen Störungen auf Nutzfrequenzen anderer Anlagen (→ Neben- und Oberwellen) und Störungen aufgrund zu hoher elektromagnetischer Feldstärken auf der Nutzfrequenz des Funkamateurs zu unterscheiden,

- bei Störungen aufgrund zu hoher elektromagnetischer Feldstärken auf der Nutzfrequenz des Funkamateurs auf die Systematik des EMVG und der relevanten EMV-Normen zu verweisen und damit die gestörte Person als Beteiligte zur Mitwirkung zu verpflichten, sowie
- bei Störungen auf Nutzfrequenzen anderer Anlagen die Unterlassung zu verlangen – ohne die Mitwirkung des Gestörten. Allerdings lassen sich Ober- und Nebenwellen aus technischen Gründen prinzipiell nicht beliebig tief unterdrücken. Die Richtwerte nach § 16 Abs. 4 müssen daher explizit als Grenzwerte Anwendung finden.

Nicht sinnvoll und in der Praxis nicht justiziabel handhabbar ist – wie gesagt – die Unterscheidung zwischen einmaligen und wiederholten Störungen. Zusammenfassend schlagen wir vor, § 17 wie folgt zu fassen:

### **§ 17 – Störungen und Maßnahmen bei Störungen**

(1) Werden durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle elektromagnetische Störungen im Sinne des § 2 Nr. 8 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten – EMVG – (BGBl. I S. 2882 vom 24.09.1998) bei einem anderen Gerät verursacht, kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 EMVG i.V.m. § 8 Abs. 6 EMVG durchführen. Dabei wird vorausgesetzt, dass das gestörte Gerät die Schutzanforderungen nach § 3 EMVG einhält. Sind die Störungen durch diese Maßnahmen nicht zu beseitigen, hat der Funkamateur den Betrieb seiner Amateurfunkstelle so einzurichten, dass Störungen nicht mehr auftreten.

(2) Werden durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle Störungen durch unerwünschte Aussendungen auf Nutzfrequenzen anderer Funkanlagen aufgrund einer Überschreitung der erforderlichen Richtwerte gemäß § 16 Abs. 4 verursacht, hat der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so einzurichten und zu betreiben, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gestörte Funkanlage vorschriftsmäßig betrieben wird. Bis zur Beseitigung der Störungen kann die Regulierungsbehörde gegenüber dem Betreiber einer störenden Amateurfunkstelle Sperrzeiten, die Sperrung bestimmter Frequenzbereiche, die Absenkung der Senderleistung oder weitere einschränkende Auflagen anordnen.

### **Amtsblatt der Regulierungsbehörde (diverse §§)**

Nach vorherrschender Meinung des Verwaltungsgerichts Köln entfalten Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde keine Bindung gegenüber dem Bürger, was Auflagen und Einschränkungen anbelangt. Wir sind daher der Rechtsauffassung, dass zumindest die beiden folgenden vorgesehenen Regelungen vom Funkamateur inhaltlich ignoriert werden könnten:

- § 11 Abs. 1 — "weitere Einzelheiten zur Rufzeichenanwendung"
- § 16 Abs. 4 — "erforderliche Richtwerte unerwünschter Aussendungen"

Wir meinen, dass diese an sich sinnvollen Auflagen inhaltlich explizit auf der Ebene einer Rechtsverordnung ausformuliert sein müssen, falls sie den Funkamateure binden sollen.

### **Fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen (§ 13)**

Wir haben offenbar grundlegend verschiedene Rechtsauffassungen, was die Ermächtigungsgrundlage der in § 13 vorgesehenen Regelungen für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen angeht. § 3 Abs. 3 Nr. 3 AFuG und § 6 Nr. 1 AFuG verlangen in unserer Sicht lediglich die Kennzeichnung von Aussendungen dieser Art von Amateurfunkstellen mit einem speziellen Rufzeichen – und sie verlangen, für diesen Zweck ausreichenden Frequenzraum zur Verfügung zu stellen.

Einen Genehmigungsvorbehalt für den automatischen und fernbedienten Betrieb und die Möglichkeit der Einschränkung der Nutzung bereits durch § 3 Abs. 5 AFuG abschließend per Gesetzeskraft zugeteilter Frequenzen können wir aus dem Amateurfunkgesetz nicht ableiten. Ferner reicht hier keinesfalls die Veröffentlichung von nutzbaren Frequenzen im Amtsblatt der RegTP, vielmehr müssen Frequenzen für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen zwingend im Frequenznutzungsplan ausgewiesen sein. Dies ist allerdings nicht der Fall.

Wir sind zusammenfassend der Auffassung, dass ein Rufzeichen für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen ohne Vorbehalt jedem Funkamateure auf Antrag zu erteilen ist. Dem Rufzeichen kommt dabei lediglich eine kennzeichnende Wirkung zu. Wir sehen weder eine gesetzliche Grundlage für eine "vorausgehende Verträglichkeitsuntersuchung", noch für Befristungen und weitere Auflagen.

### **Nutzungsausschluss bei automatischen und fernbedienten Amateurfunkstellen (§ 13 Abs. 4 Satz 3)**

§ 13 Abs. 4 Satz 3 erlaubt dem Inhaber eines Rufzeichens für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs andere Funkamateure von der Nutzung seiner Amateurfunkstelle auszuschließen. Dies ist eine – zumindest teilweise – Einschränkung sowohl der Frequenznutzungsrechte, als auch des in § 2 Nr. 2 AFuG in Verbindung mit § 3 AFuG verliehenen Rechtes, mit anderen Funkamateuren kommunizieren zu dürfen. Es handelt sich eindeutig um eine hoheitliche Aufgabe. Sie darf folgerichtig ausschließlich von der Regulierungsbehörde wahrgenommen werden. Sie darf nicht, wie hier geschehen, in private Hand gelegt werden. Verschärfend kommt hinzu, dass der Entwurfstext lediglich eine Unterrichtungspflicht gegenüber der RegTP formuliert. Es ist nicht zusätzlich eine Eingriffs- bzw. Korrekturmöglichkeit für die Behörde als Entscheidungsinstanz vorgesehen.

Wir sehen somit keine Rechtsgrundlage für die Regulierungsbehörde, einen einmal ausgesprochenen Nutzungsausschluss zu beanstanden und rückgängig zu machen. Allerdings sehen wir auch keine Möglichkeit für den Betreiber der fernbedienten und

automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle, seinen Willen zum Ausschluss eines bestimmten Funkamateurs gegenüber diesem rechtlich durchzusetzen, da es sich bei § 13 Abs. 4 Satz 3 um eine unzulässige Vermischung von privatem und öffentlichem Recht handelt, die einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten wird.

## **Begriffsbestimmungen (§ 2)**

Eine "unerwünschte Aussendung" (§ 2 Nr. 11) kann auf keinen Fall mit "jeder elektromagnetischen Erscheinung" gleichgesetzt werden, "die die Funktion eines Gerätes oder einer Funkanlage beeinträchtigen könnte". Die fatale Folge wäre, dass auch die gewollte Nutzaussendung des Funkamateurs eine unerwünschte Aussendung ist, denn sie hat unzweifelhaft die Möglichkeit, aufgrund ihrer eventuell zu hohen Feldstärke die Funktion von Geräten beeinträchtigen zu können: ein logischer Widerspruch in sich selbst. Es ist unverzichtbar zu präzisieren, dass Aussendungen auf Nutzfrequenzen nicht unter diese Begriffsdefinition fallen.

## **Durchführung der Prüfung (§ 5)**

§ 5 Abs. 2 bestimmt, dass bei nicht einstimmiger Bewertung des Prüfungsergebnisses der Prüfungsvorsitzende entscheidet. Das bedeutet, dass letztendlich immer der Prüfungsvorsitzende entscheidet: Stimmt er mit den anderen, dann gilt natürlich seine Meinung; stimmt er gegen die anderen, dann ist die Bewertung nicht einstimmig – und es gilt ebenfalls seine Meinung. Hier stellt sich die Frage, wozu man dann überhaupt noch weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses benötigt. Um das Demokratieprinzip zu wahren, regen wir an, den entsprechenden Satz wie folgt zu formulieren:

Kommt keine Mehrheit bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses zustande, so entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

## **Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen (§ 16)**

Wir weisen bezüglich § 16 Abs. 8 erneut darauf hin, dass die Begriffe "irreführende Signale" und "rundfunkähnliche Darbietungen" unbestimmt sind. Das betreffende Verbot erfüllt somit nicht die Anforderungen des Bestimmtheitsgebots der Verfassung. Außerdem liegt die Verfolgung rundfunk- und medienrechtlicher Belange in der Kompetenz der Bundesländer. Das Amateurfunkgesetz als Bundesgesetz kann dazu prinzipiell keine Ermächtigungsgrundlage sein.

"Irreführende Signale" kann allenfalls als Rufzeichenmissbrauch definiert werden, was aber schon durch § 5 Abs. 1 AFuG abschließend untersagt ist. Wenn Sie den Begriff "rundfunkähnliche Darbietungen" wieder ins Spiel bringen, dann muss Ihnen klar sein, dass Sie damit eine Diskussion über Rundsprüche ausnahmslos aller Amateurfunkorganisationen in Deutschland entfachen – auch wenn diese Informationssendungen für Funkamateure in unserer Sicht nicht unter diesen Begriff einzuordnen sind. Wenn Sie

allerdings allein gewerblich-wirtschaftliche Aspekte meinen, dann ist auch dies bereits abschließend geregelt: in § 5 Abs. 4 AFuG .

Wir betrachten es als überspitzte Reaktion, singuläre Vorgänge der jüngeren Vergangenheit, die lediglich Einzelpersonen betreffen, zur Grundlage von Verordnungsinhalten zu machen. Wir empfehlen zusammenfassend die ersatzlose Streichung der betreffenden Passagen.

Laut § 16 Abs. 9 hat der Funkamateur "geeignete Maßnahmen" zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung seiner Amateurfunkstelle weitgehend auszuschließen. Im Falle einer fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle ist diese Vorgabe jedoch de facto nicht erfüllbar: Eine Relaisfunkstelle oder ein Digipeater ist jederzeit durch Dritte missbrauchbar, ohne dass der Betreiber einer solchen Amateurfunkstelle dies durch "Maßnahmen" gleich welcher Art verhindern kann. Eine permanente persönliche Beobachtung der Funkstelle und der über sie gesendeten Inhalte scheidet schon aus rein praktischen und beruflichen Gründen grundsätzlich als unzumutbar aus. Gleiches gilt für Clubstationen, wo es dem Rufzeicheninhaber aus denselben Gründen unmöglich ist, jegliche Benutzung persönlich zu beaufsichtigen.

Zudem ist der Begriff "geeignete Maßnahme" in der Verordnung nicht weiter detailliert und somit unbestimmt, so dass auch hier wieder das Bestimmtheitsgebot der Verfassung bemüht werden muss. Die missbräuchliche Frequenznutzung – durch Funkamateure und Nicht-Funkamateure – ist bereits durch andere Rechtsnormen hinreichend untersagt. Wir regen an, § 16 Abs. 9 ersatzlos zu streichen.

## **Anlage 1**

Lfd. Nr. 2-3                    Im Frequenzbereich 1810 bis 1850 kHz hat der Amateurfunkdienst primären Status. Nichts spricht dagegen, hier die Senderleistung, wie schon einmal in einem Entwurf vorgesehen, im Einklang mit vielen anderen CEPT-Ländern auf 750 Watt festzulegen. Wir gehen davon aus, dass der Frequenzbereich 1890 bis 1950 kHz zeitnah für den Amateurfunkdienst in die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung mit Sekundärstatus aufgenommen und in der AFuV nachgeführt wird. Als Senderleistung schlagen wir 75 Watt vor.

Lfd. Nr. 6                    Der Frequenzbereichszuweisungsplan (FreqBZPV vom 26. April 2001) kann keineswegs als Begründung benutzt werden, um die Senderausgangsleistung von 300 Watt, die seit 1990 in den neuen Bundesländern erlaubt ist, nicht auf das gesamte Bundesgebiet im Frequenzbereich 10,10 bis 10,15 MHz auszudehnen. Die laufende Nummer 95 dieser Rechtsverordnung macht keine Aussage zur Senderleistung. Gleiches gilt für den Frequenznutzungsplan; er verweist zu diesem Thema sogar explizit in die AFuV. In Folge ist es

die alleinige Entscheidung des BMWA, innerhalb des vorliegenden AFuV-Entwurfs die Senderleistung bei 10 MHz festzulegen. Es spricht somit nichts dagegen, einen Wert von 300 Watt bundeseinheitlich zu definieren.

Lfd. Nr. 18-20

Der Schutz des Primärnutzers ist in § 3 Abs. 3 FreqBZPV und im einleitenden Text von Anlage 1 bereits ausreichend formuliert und sicher gestellt. Bei Störungen gibt es an anderer Stelle ausreichende Rechtsgrundlagen, den Betrieb der betreffenden Amateurfunkstelle einzuschränken oder zu untersagen. Einer präventiven und grundsätzlichen Beschränkung auf maximal 5 Watt EIRP bedarf es daher schon in der Sache nicht. Wir weisen darauf hin, dass eine Strahlungsleistung von 5 Watt EIRP es weder erlaubt, im Bereich 1260 bis 1263 MHz einen Satelliten-Uplink sicher zu stellen, noch ausreichende Entfernungen mittels troposphärischer Ausbreitungsmodi zu überbrücken. De facto wird das Segment 1247 bis 1263 MHz dem Amateurfunk somit bundesweit entzogen – dies auch in Regionen, wo keine sensiblen Anwendungen des Primärnutzers betrieben werden. Allenfalls können wir geographisch abgegrenzten Zonen zustimmen, in denen die Strahlungsleistung limitiert oder sogar der Sendebetrieb vollständig untersagt ist.

Wir vermissen weiterhin die Zuteilung zumindest ausgewählter Kurzwellenbänder an die Inhaber der Zeugnisklasse E. Wir regen im Sinne der angestrebten europäischen Harmonisierung an, der Einsteigerklasse wenigstens die Segmente 3,5 bis 3,8 MHz und 28,0 bis 29,7 MHz mit einer maximalen effektiven isotropen Strahlungsleistung von 10 Watt zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. rer. nat. Ralph P. Schorn